

Gestützt auf Art. 39 des Polizeigesetzes¹ des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004

von der Regierung erlassen am 21. Juni 2005

I. Führung und Organisation

Art. 1 Unterstellung, Leitung und Zusammensetzung

¹ Die Kantonspolizei ist dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

² Die Kantonspolizei setzt sich aus Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

Art. 2 Gliederung

¹ Die Kantonspolizei gliedert sich in Abteilungen und einen Stab. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen und des Stabes bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² Das Departement genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen und des Stabes.

Art. 3 Führung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und die ihr oder im direkt unterstellten Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter und der Stabschef oder die Stabschefin bilden zusammen den Polizeiführungstab. Er steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

² Die beiden Stellvertretenden der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten rekrutieren sich aus den Direktunterstellten.

³ Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Pikettoffiziere ein.

Art. 4 Räumliche Gliederung und Zuständigkeit

¹ Die räumliche Gliederung und örtliche Zuständigkeit der Kantonspolizei bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² Über die Bildung und Aufhebung von Polizeiposten sowie Verkehrs- und Kripotstützpunkten entscheidet das Departement.

Art. 5 Dienstweg

Polizeiliche Aufträge von richterlichen und polizeilichen Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie von Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

II. Bestand, Ausbildung und Beförderung

Art. 6 Bestand

¹ Die Regierung legt den Sollbestand der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung.

² Der Sollbestand darf nicht unterschritten werden. Die Bestandesplanung erfolgt deshalb in Berücksichtigung der Rekrutierungs- und Ausbildungsdauer der Mitarbeitenden.

Art. 7 Gradstruktur

¹ Den Korpsangehörigen werden Grade zugeordnet, nach denen sich in der Regel die Einreihung richtet.

² Die Regierung bestimmt nach dem jeweiligen Sollbestand die Gradstruktur. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Rahmen der Gradstruktur Verschiebungen vornehmen.

³ Die Stellvertretung ist nicht an eine bestimmte Stelle gebunden.

⁴ Es gibt folgende Grade:

- a) Oberes Kader
Oberst, Oberstleutnant (Oberstlt), Major (Maj), Hauptmann (Hptm), Oberleutnant (ObLt), Leutnant (Lt)

- b) Mittleres Kader
Adjutant Unteroffizier (Adj Uof), Feldweibel (Fw)
- c) Unteres Kader
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Wachtmeister (Wm)
- d) Mannschaft
Wachtmeister (Wm), Korporal mit besonderen Aufgaben (Kpl mbA), Korporal (Kpl), Gefreiter (Gfr),
Polizistin/Polizist (Pol)

⁵ Die Mannschaftsgrade mit Ausnahme des Wachtmeisters (Wm) werden nicht der Gradstruktur zugeordnet.

Art. 8 Beförderung

¹ Voraussetzungen für die Beförderung sind Können, Leistung und vorbildliches dienstliches Verhalten.

² Für die einzelnen Grade gelten in der Regel folgende minimale Voraussetzungen:

- a) Polizistin/Polizist
Bestandene Polizeischule mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Gefreiter
2 Dienstjahre
- c) Korporal
6 Dienstjahre
- d) Korporal mit besonderen Aufgaben
8 Dienstjahre
- e) Wachtmeister
10 Dienstjahre sowie bestandene Spezialistenprüfung im Bereich Kriminal- oder Verkehrspolizei. Für Spezialisten kann auch eine Fachprüfung anerkannt werden.

³ Innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl soll in der Regel der Funktionsgrad erreicht sein.

⁴ Das Polizeischuljahr gilt nicht als Dienstjahr im Sinne der Beförderungsvorschriften.

Art. 9 Beförderungsverfahren

Beförderungen werden auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten durch das Departement verfügt. Das Personal- und Organisationsamt nimmt in einem Mitbericht zu den Anträgen Stellung. Normalerweise werden die Beförderungen auf 1. Juli vorgenommen.

Art. 10 Fahnderin und Fahnder

¹ Zur Fahnderin oder zum Fahnder können Korpsangehörige ernannt werden, die sich über gutes berufliches Können und kriminalistische Erfahrung ausweisen und dadurch befähigt sind, selbstständig Ermittlungen zu tätigen und gerichtspolizeiliche Aufträge zu erledigen, und die Prüfung bestanden haben.

² Durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zur Fahnderin oder zum Fahnder ernannte Korpsangehörige, die in dieser Funktion eingesetzt werden, erhalten die dafür vorgesehene Pauschalentschädigung.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 11 Verhalten

Mitarbeitende der Kantonspolizei haben sich innerhalb und ausserhalb des Dienstes vorbildlich zu verhalten.

Art. 12 Dienstbereitschaft

Die Mitarbeitenden haben auch ausserhalb ihrer Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

Art. 13 Versetzungen

¹ Korpsangehörige sind verpflichtet, sich versetzen zu lassen.

² Über Versetzungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 14 Wohn- und Aufenthaltsort

Über den Wohn- und Aufenthaltsort entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant aufgrund der dienstlichen Bedürfnisse.

Art. 15 Polizeiausweis

¹ Korpसangehörige erhalten einen Polizeiausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausweise für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die zivilen Mitarbeitenden.

³ Der Polizeiausweis ist so zu gestalten, dass sich ihre Inhaberin oder ihr Inhaber auch nur mit der Dienstnummer ausweisen können. Die Voraussetzungen dafür bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 16 Namensschild

Uniformierte Mitarbeitende tragen in der Regel ein Namensschild. Davon ausgenommen sind Spezialeinheiten.

Art. 17 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Korpसangehörige werden zweckmässig bewaffnet, aus- und nachgerüstet.

² Wer über genügende und zeitgemässe persönliche Uniformen verfügt, erhält anstelle der bezugsberechtigten Uniformstücke eine Kleiderentschädigung von rund 30 Prozent der Selbstkosten.

³ Uniformstücke und die Dienstwaffe können den Mitarbeitenden beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps überlassen werden.

⁴ Für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

⁵ Für private Fahrzeuge und private Ausrüstungsgegenstände, welche im Dienst zwingend gebraucht werden, leistet der Kanton bei Beschädigung oder Verlust vollen Ersatz, sofern der Verlust oder die Beschädigung bei normalem Gebrauch im Polizeidienst eingetreten ist und nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Art. 18 Todesfälle

¹ Bei Todesfällen findet – das Einverständnis der Angehörigen vorausgesetzt – eine den kantonalen Gepflogenheiten der Polizei entsprechende Beerdigung statt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant trifft in Berücksichtigung der regierungsrätlichen Protokollordnung die erforderlichen Anordnungen.

² Die Kosten für die dafür notwendigen Vorkehrungen trägt der Kanton.

IV. Rekrutierung und Aufnahme ins Korps

Art. 19 Polizeischule

Die Kantonspolizei lässt die Aspirantinnen und Aspiranten in einer Polizei- oder Konkordatsschule ausbilden oder kann eine eigene Polizeischule durchführen.

Art. 20 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule sowie das Rekrutierungsverfahren bestimmt die Regierung.

Art. 21 Rückerstattungspflicht

¹ Die Aspirantinnen und Aspiranten haben sich beim Eintritt in die Polizeischule schriftlich zu verpflichten, einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungspflicht beträgt beim Austritt:

während der Polizeischule bis zum Abschluss des praktischen Dienstes	Fr. 5 000.–
anschliessend bis zum Abschluss der Polizeischule	Fr. 25 000.–
im 1. Dienstjahr	Fr. 35 000.–
im 2. Dienstjahr	Fr. 27 500.–
im 3. Dienstjahr	Fr. 20 000.–
im 4. Dienstjahr	Fr. 10 000.–

³ Mit der Vollendung des 4. Dienstjahres erlischt die Rückerstattungspflicht.

⁴ Das Departement kann nach Anhören des Personal- und Organisationsamtes Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht bewilligen.

Art. 22 Ausschreibung

Freie Stellen werden in der Regel korpsintern ausgeschrieben.

Art. 23 Eintritt ins Korps

Andere Bewerberinnen und Bewerber können ins Polizeikorps aufgenommen werden, sofern sie über eine mit einer Polizeischule vergleichbare Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin/Polizist verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen.

Art. 24 Übernahme des Grades

¹ Die gemäss Artikel 24 eintretenden Bewerberinnen und Bewerber können einen bisher oder früher bekleideten Grad nur behalten, wenn eine entsprechende Funktion übernommen wird.

² Die in anderen Polizeikorps geleisteten Dienstjahre können für die Beförderung angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Art. 25 Gelübde

¹ Vor der Aufnahme des praktischen Dienstes während der Ausbildung werden die Aspirantinnen und Aspiranten von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten zu gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten, zur Wahrheit in allen Dienstangaben und Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten aufgefordert.

² Die neu ins Korps aufgenommenen Mitarbeitenden haben der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten folgendes Gelübde abzulegen:

«Ich verspreche, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und meine ganze Kraft zur Erledigung meiner Aufgaben einzusetzen.»

Art. 26 Mitteilung

Die Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten.

V. Zuständigkeiten

Art. 27 Weisungsbefugnisse

¹ Das Departement bestimmt das Leitbild der Kantonspolizei.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 28 Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen über die Rekrutierung, Ausbildung und Anstellung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.

Art. 29 Strafen und Strafkompetenz

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhören des oder der Betroffenen als Disziplinarstrafe mündliche oder schriftliche Verweise erteilen oder eine Strafversetzung verfügen.

Art. 30 Polizeiliche Unterstützung

Über polizeiliche Unterstützung von maximal 250 Manntagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes ² entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 31 Unterstützung durch auswärtige Polizeikräfte

Leisten Polizistinnen und Polizisten gemäss Artikel 4 des Polizeigesetzes ³ Hilfe, unterstehen sie nur im Rahmen dieser Hilfeleistung auf dem Kantonsgebiet dem Polizeikommando. Sie haben in diesem Fall die gleichen Kompetenzen und

Pflichten wie die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Personal- und versicherungsrechtlich bleiben sie ihrem Stammkorps unterstellt.

Art. 32 Polizeiliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden

¹ Über die gegenseitige Unterstützung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Polizeigesetzes ⁴ entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² Ein Kostenersatz nach Artikel 5 Absatz 1 des Polizeigesetzes ist ausgeschlossen, soweit eine vertraglich vereinbarte dauernde Übertragung polizeilicher Aufgaben besteht.

Art. 33 Polizeiliche Massnahmen

Über die folgenden polizeilichen Massnahmen entscheidet der Pikettoffizier:

- a) Anhaltung gemäss Artikel 9 Absatz 4 des Polizeigesetzes ⁵,
- b) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 15 des Polizeigesetzes,
- c) Eingreifen bei häuslicher Gewalt gemäss Artikel 16 des Polizeigesetzes
- d) Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Artikel 20 des Polizeigesetzes,
- e) Einsatz technischer Mittel im Geheimbereich gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Polizeigesetzes.

Art. 34 Kostenersatz

Die Gebühren für die Leistungen der Kantonspolizei werden in einer separaten Gebührenverordnung ⁶ geregelt.

VI. Aufgaben der Gemeinden

Art. 35 Angemessene Ausbildung

¹ Erfüllen Gemeindepolizeiorgane ihre Aufgabe uniformiert, so haben sie den Ordnungsbussenkurs bei der Kantonspolizei sowie eine Ausbildung in der Verkehrszeichengebung bei einem grösseren Gemeindepolizeikorps zu absolvieren.

² Erfolgt der Dienst bewaffnet, erfordert dies die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis.

³ Es gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie bei der Einführung der eidgenössischen Berufsprüfung. ⁷

Art. 36 Bezeichnung Gemeindepolizei

Gemeindepolizeiorgane sind als solche zu bezeichnen und müssen sich hinsichtlich der Beschriftung von Fahrzeugen und der Uniform von der Kantonspolizei deutlich unterscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

VII. Bearbeiten von Personendaten

Art. 37 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung personen-, fall- und sachbezogener Daten durch die Kantonspolizei soweit sie nicht als Gerichtspolizei tätig ist.

² Die Bearbeitung gerichtspolizeilicher Daten untersteht der Strafprozessordnung ⁸. Dies betrifft sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden.

³ Für Daten, welche in Systemen des Bundes bearbeitet werden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 38 Datenerhebung

¹ Die Kantonspolizei kann Informationen und Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages aus offenen, privaten und amtlichen Quellen erheben oder entgegennehmen.

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

³ Kantonale und kommunale Amtsstellen oder Behörden sowie meldepflichtige Private können für die Kantonspolizei relevante Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 39 Daten über gewaltbereite Personen

¹ Daten über gewaltbereite Personen nach Artikel 28 des Polizeigesetzes ⁹ werden bearbeitet, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht.

² Die Prüfung der Gewaltbereitschaft erfolgt auf gerichtspolizeilichem Weg.

Art. 40 Datenzugriff

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei haben Zugang zu den Daten soweit dies für die Erfüllung gerichts- oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben notwendig ist.

Art. 41 Datenaufbewahrung und Löschung

¹ Sicherheitspolizeiliche Daten sind zu vernichten, sofern innert drei Jahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse mehr anfallen.

² Verwaltungspolizeiliche Daten unterliegen keinen Lösungsfristen.

Art. 42 Einsichtsrecht

¹ Jedermann kann bei der Kantonspolizei Einsicht über die seine Person betreffenden Daten verlangen. Die Einschränkungen richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz ¹⁰.

² Die betroffene Person kann deren Berichtigung verlangen, sofern unrichtige Daten gespeichert sind.

³ Die betroffene Person kann die Löschung der Daten, die sie betreffen, beantragen, wenn sie begründen kann, weshalb die Löschung vor Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist zu erfolgen hat.

⁴ Der betroffenen Person kann die Einsicht in ihre Daten verweigert werden, wenn öffentliche Interessen, namentlich der Sicherheit, oder Drittinteressen dem Einsichtsrecht entgegenstehen. Aus denselben Gründen kann auch die vorzeitige Löschung der Daten verweigert werden.

Art. 43 Organisation und Aufsicht

¹ Für die Datensicherheit gelten die Vorschriften des Amtes für Informatik.

² Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Datenerhaltung und Datenpflege. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust.

³ Die Kantonspolizei bestimmt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 In-Kraft-Treten, Aufheben bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden das Dienst- und Organisationsreglement der Kantonspolizei vom 24. August 1987 ¹¹ und das Rekrutierungs- und Beförderungsreglement der Kantonspolizei Graubünden vom 27. Oktober 1998 ¹² aufgehoben.

Endnoten

1 BR 613.000

2 BR 613.000

3 BR 613.000

4 BR 613.000

5 BR 613.000

6 BR 613.140

7 Art. 30 Regelement des SPI über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin, genehmigt vom EVD

8 BR 350.000

9 BR 613.000

10 BR 171.100

11 AGS 1987, 1827 und Änderungen gemäss Register AGS

12 AGS 1998, 4270 und AGS 2000, 4582